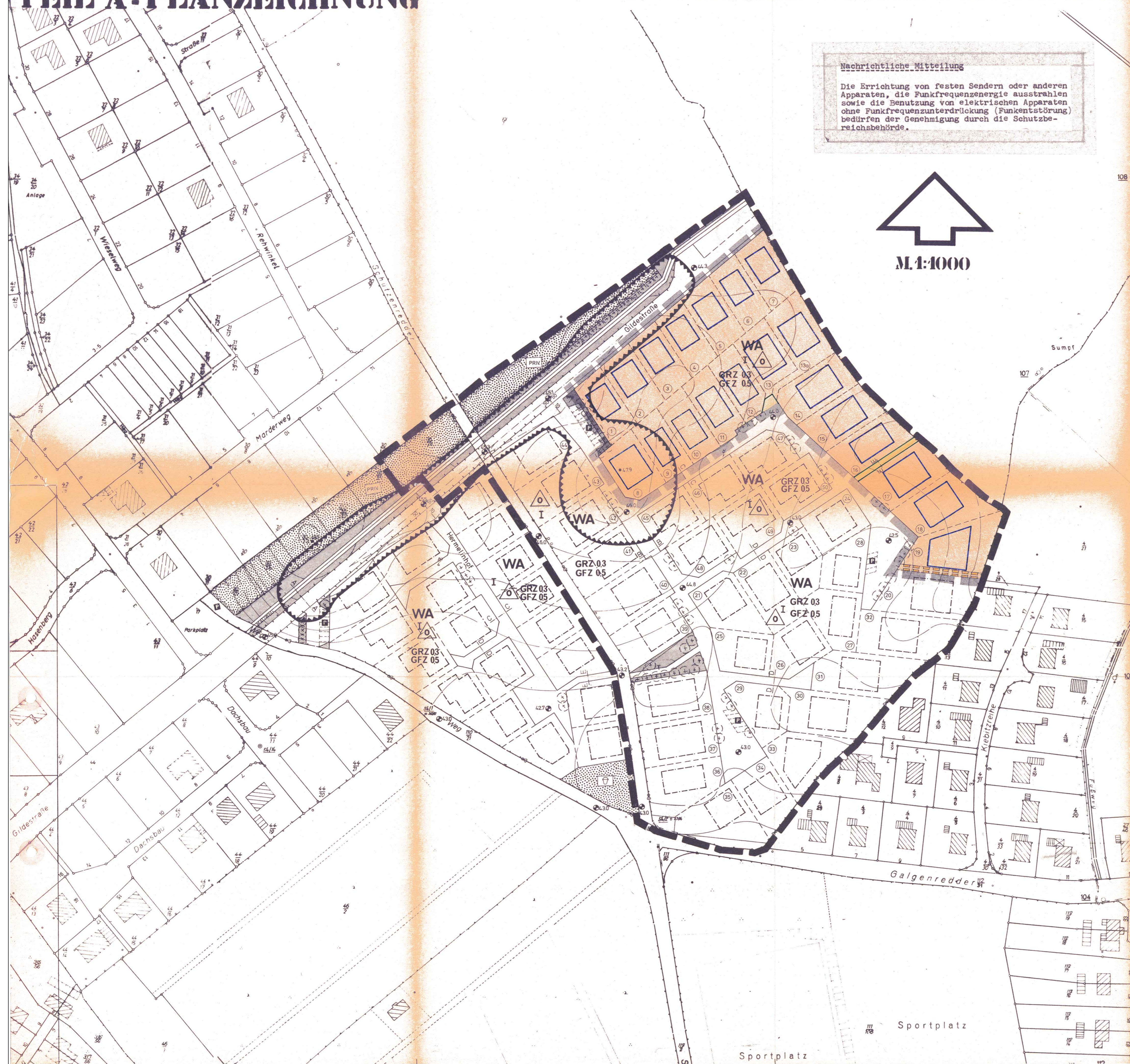


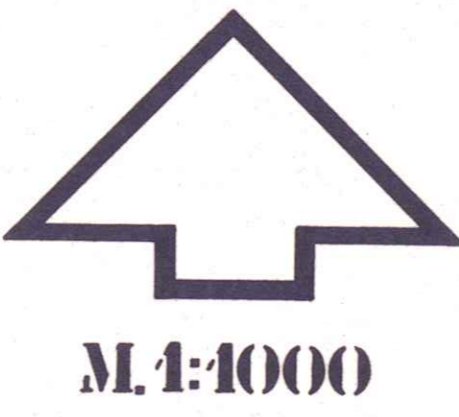
SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60B - TEIL B - TEXT

1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Wichtige Mitteilung
 Die Errichtung von festen Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen sowie die Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenzunterdrückung (Funkentstörung) bedürfen der Genehmigung durch die Schutzrechtsbehörde.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
 - Maß der baulichen Nutzung
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl, hier: 0,3
 - GFZ 0,5 Geschosflächenzahl, hier: 0,5
 - Bauweise Baugrenzen
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Nur Doppelhäuser zulässig
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Gehweg
 - Anpflanzung in öffentlicher Verkehrsfläche
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Zu- u. Ausfahrtsverbot
 - Grünflächen
 - Kinderspielplatz
 - Private Grünfläche
 - Bäume zu pflanzen
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Flächen für Garagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Bewachsener Erdwall zu erhalten
 - Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke
 - Flächen für Abgrabungen
 - Grenze der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
 - Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Schleswig zu belastende Fläche
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Fortfallende Flurstücksgrenzen
 - Geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnung
 - Sichtdreiecke mit Angabe der Kathetenlänge
 - Höhenlinie
 - Höhenlage der Verkehrsflächen
 - Nummerierung der Grundstücke
- QUERPROFILE M:1:100**
- | | | | | | |
|-----|-------------------------|-------------|-------------------|---------------|-------------|
| A-A | GEHWEG 1,50 | RAHWEG 2,00 | GRUNSTREIFEN 3,00 | FAHRBAHN 6,50 | GEHWEG 1,50 |
| B-B | BEFAHRENER WOHNWEG 8,50 | | | | |
| C-C | BEFAHRENER WOHNWEG 5,50 | | | | |
| D-D | BEFAHRENER WOHNWEG 5,00 | | | | |
| E-E | FUßWEG 3,00 | | | | |

Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG und § 4 BauNVO
 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO sind auf allen Grundstücken nicht zulässig.
 Die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO (Stille zu Kleinsiedlungen) ist auf allen Grundstücken mit Ausnahme der Grundstücke mit den laufenden Nummern 1 bis 13 nicht zulässig.

Höhenlage der baulichen Anlagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 1d BBAuG
 Für alle Wohngebäude wird eine mittlere Sockelhöhe (≠ Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss) von nicht mehr als 0,50 m über erschlossene Verkehrsfläche festgesetzt. Wenn die natürliche Geländeoberfläche der überbaubaren Flächen höher liegt als die zugeordnete Verkehrsfläche, sind Ausnahmen zulässig.

Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG
 Innerhalb der Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Bewuchs nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen
 § 9 Abs. 2 BBAuG und Gesetz über baugestalterische Festsetzungen des Landes Schleswig-Holstein.

Doppelhäuser
 Doppelhäuser sind in ihrer äußeren Gestaltung in Form und Material einander anzugleichen.
 Dachform: Satteldach
 Dachneigung: 25 - 51°
 Drempehöhe: max. 0,80 m
 Firsthöhe: max. 6,50 m über Rohdecke Erdgeschoss.

Einzelhäuser
 Dachform: Walm- oder Satteldach
 Dachneigung: 25 - 51°
 Drempehöhe: max. 0,80 m
 Firsthöhe: max. 6,50 m über Rohdecke Erdgeschoss.

Gestaltung der Einfriedigungen
 Zulässig im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind:
 a) Feste Einfriedigungen (Mauern etc.) bis zu einer max. Höhe von 0,50 m über O.K. Verkehrsfläche
 b) Lebende Hecke bis 0,30 m über O.K. Verkehrsfläche bzw. über natürlicher Geländeoberfläche
 c) Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m müssen mit Strüchern eingegrünt werden
 d) Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,50 m.


3. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60B FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES VERLÄNGERTEN SCHÜTZENREDDERS

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 82 der Landesbaurechtordnung für das Land Schleswig-Holstein (LEO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.9.1984 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60B der Stadt Schleswig, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:


Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.9.1984 von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig als Satzung beschlossen.

Schleswig, den 15.11.1984

 *Barthel*
 (Barthel) Bürgermeister


Die (vereinfachte) Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schleswig, den 15.11.1984

 *Barthel*
 (Barthel) Bürgermeister

Diese Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60B der Stadt Schleswig, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 24.11.1984 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schleswig, den 28.11.1984

 *Barthel*
 (Barthel) Bürgermeister